

Merkblatt Bestimmungen über die Fangausübung in der Patentstrecke der Unteren Reuss

Spinn-, Grundangel, Zapfen- und Fliegenfischerei

Beidufrig von der Höhe der auf dem linken Ufer befindlichen Kantonsgrenze Luzern/Aargau an aufwärts bis zur Einmündung des ehemaligen Reussbühlgrabens bei Ibach (dunkelblau markiert). Exklusive die Strecken die ausschliesslich für die Fliegenfischerei reserviert sind (gelb markiert).

Fliegenfischerei

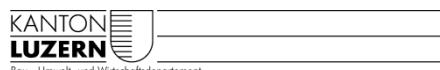
1. Die untere Strecke erstreckt sich vom Zufluss des Rotbachs 300 Meter flussaufwärts (**gelb markiert**).
2. Die obere Strecke erstreckt sich von der Autobahnüberführung 150 Meter flussabwärts (**gelb markiert**).
3. Diese Strecken sind ausschliesslich Personen vorbehalten welche die Fliegenfischerei mit nassem oder trockenem Köder ausüben. Die Grundangel-, Spinn-, und Zapfenfischerei ist verboten!

Fangmindestmasse

- > Bachforelle: 27 cm (Schonzeit: 1. Oktober bis 31. Januar)
- > Äsche: 35 cm (Schonzeit: 1. Januar bis 31. Mai)
- > übrige Arten: gemäss kantonaler Verordnung über die Fischerei

Weitere Bestimmungen

- > Die gelb markierten Strecken (Fliegenfischerei) sind ausschliesslich Personen vorbehalten, welche die Fliegenfischerei mit nassem oder trockenem Köder ausüben.
- > Die Grundangel-, Spinn-, und Zapfenfischerei sind in diesen gelb markierten Strecken verboten.
- > Fischereiberechtigte Personen dürfen pro Tag maximal 5 Salmoniden (Forellen oder Äschen) fangen.
- > Im Übrigen gelten alle gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fischerei.
- > Sämtliche gefangenen Fische sind umgehend in der mitgeführten Fangstatistik einzutragen. Es darf erst anschliessend weiter geangelt werden.



Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

■ Patentstrecke Reuss

Abschnittseinteilung



1:50'000

Datum: 20.11.2012

Karten-Nr.:

